

§ 7.

Das Verzeichnis des Stelleneinkommens gibt im allgemeinen die Übersicht über die Einnahme der Parochialkirchasse.

Die feststehenden Einnahmen werden vom Rechner nach Maßgabe des Stelleneinkommensverzeichnisses, die schwankenden nach vom Kirchen- und Schulfvorstande zu überweisenden Einnahmelisten erhoben. Die Einnahmeüberweisung bezüglich der festgestellten Gebühren für kirchliche Handlungen und für pfarrantliche Zeugnisse erteilt der Pfarrer. Diefelben sind dem Rechner in angemessenen Zwischenräumen anzustellen und dienen ebenso wie die Einnahmeverzeichnisse des Kirchen- und Schulfvorstandes als Belege.

Der Geistliche soll sich der Annahme von Zahlungen — kleinere Beträge ausgenommen — enthalten. Gehen die geschuldeten Beträge innerhalb vier Wochen nach ihrer Fälligkeit nicht ein, so hat der Rechner ihre Beitreibung, soweit es sich um öffentliche Ausgaben handelt, auf Grund des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren vom 21. Dezember 1899 zu veranlassen.

§ 8.

Der Kirchen- und Schulfvorstand ist befugt, Gebühren (§ 7) aus besonderen Gründen zu erlassen.

§ 9.

Die Verwertung der Naturalien, soweit sie nicht vom Stelleninhaber zum festgestellten Durchschnittspreise übernommen werden, hat der Rechner tündlichst sofort nach dem Eingang vorzunehmen. Zum Verkaufe ist ein Mitglied des Kirchen- und Schulfvorstandes zuzuziehen.

§ 10.

Die Pfarrgrundstücke sind, soweit sie nicht vom Stelleninhaber zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden, vom Kirchen- und Schulfvorstande in öffentlicher Versteigerung zu verpachten. Mit Genehmigung der Kirchen- und Schulfinspektion kann aus besonderen Gründen eine Verpachtung aus freier Hand erfolgen. Die Pachtverträge bedürfen der Bestätigung des Ministeriums.

§ 11.

Der Stelleninhaber hat binnen Monatsfrist vom Erlaß dieser Verordnung an